

Vorblatt

Ziel(e)

- Die medizinischen Untersuchungen von Prüfungswerbern erfolgen zeitgerecht.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die medizinische Untersuchung der Prüfungswerber kann durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Verordnung über die Durchführung der Prüfungen für den Jagdschutzdienst geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die medizinische Untersuchung über die Bestätigung der körperlichen und geistigen Eignung (zum sicheren Führen einer Waffe) der Prüfungskandidaten soll durch ein Gutachten eines Amtsarztes oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden können. Dies soll insbesondere für die Fälle Abhilfe verschaffen, in denen Bezirksverwaltungsbehörden Amtsärzte nicht zur Verfügung stehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Prüfungszulassungen sind mangels Kapazitäten an Amtsärzten teilweise nicht zeitgerecht möglich.

Ziele

Die medizinischen Untersuchungen von Prüfungswerbern erfolgen zeitgerecht.

Maßnahmen

Die medizinische Untersuchung der Prüfungswerber kann durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. c):

Der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung der Prüfungswerber kann entweder durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht werden. Dies soll insbesondere für die Fälle Abhilfe verschaffen, in denen Bezirksverwaltungsbehörden Amtsärzte nicht zur Verfügung stehen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Die Prüfung wird nicht vor der gesamten Prüfungskommission, sondern vor den einzelnen Kommissionsmitgliedern abgelegt, jedenfalls erfolgt danach eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis von der gesamten Prüfungskommission (s. § 7).

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2):

Das Muster des Anhangs A ist obsolet, da die Prüfungen seit langem nicht mehr von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt werden.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4):

Das Muster des Anhangs B ist obsolet, da die Prüfungen seit langem nicht mehr von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt werden.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 7):

Mit der Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geregelt.